

„ Und als dasselbe das Land = Gericht im Tergou uns ges
 „ nanthen Städten und Landen der Eydnosschafft umb und für
 „ 20000. fl. Rhein. zugeordnet / und aber vorhin uns gemelten
 „ Burgermeister und Rath der Stadt Constanz von dem H.
 „ Reich) auch umb ein namliche Summa Guldin verpfändt / wie
 „ dann das in den Briessen und Gewahrtsamen / so Wir beyder
 „ seits darum haben / begriffen ist / darumb haben Wir uns von
 „ beyden Theilen gütlichen miteinander veraint / und betragen /
 „ also daß Wir beyderseits bey solchen unseren Briessen und Gew
 „ wahrtsamen bleiben / und doch daß die Übung / Fertigung / und
 „ Verwaltung solches Land = Gerichts mit allen Rechten und
 „ Zugehörungen uns obbenanten Burgermeister und Rath der
 „ Stadt Constanz zustehn / und Wir dasselbe mit allem Nutzen /
 „ Gefällen und anderem brauchen / und üben / auch mit Besatz
 „ und Entsatz der Aembter thun und lassen sollen und mögen / wie
 „ solches an uns kommen ist / und Wir vormahls gethan und ges
 „ braucht haben / auch unser Pfandt = Brieff das weisen und zu
 „ geben. 2c. Gegeben den 6ten Februarii Anno 1501.

Abzuhalten / die best und beständigste Vertröstungen von seiten des
 Reichs gegeben / auch endlichen zuwegen gebracht wurde / daß die
 Stadt bey dem Reich / bey welchem sie doch niemahlen viel gewoñen /
 sonderen von Zeit zu Zeit eingebüßet hatte / beständig zu ver
 bleiben sich entschlossen hat / auff dessen Vernehmung die Kayf.
 Majestät umb die Stadt zur Beständigkeit noch mehr anzufri
 schen / deroselben 5. Jahr lang alljährlich 2000. fl. außzuzahlen /
 und wegen denen das Land = Gericht und andere Sachen bez
 rührender Beschwerden allernechstens zu Lindau guten Bescheid
 und Hilff zu ertheilen / sich erklärten / alldieweilen aber weder
 das ein noch andere erfolgte / so hatte die Stadt unterem 2. Junii
 1501. abermahlen Thro Majestät durch ein Schreiben umb die
 Erfüllung des vorerzellten Versprechens angeruffen / allein wi
 derum nichts anders / als das man bis zur Ankuafft der abord
 nendt = Kayf. Råthen annoch in Gedult stehn solle / erhalten /
 welche dann auch und zwar benantlich Herz Graf Heinrich von
 Hardeck